Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren

für die Musikschule Hardt

vom 09. Januar 2023

geändert am 17. November 2025
rechtskräftig ab 01. Januar 2026

Die Verbandsversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 09.01.2023 aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) i.V.m. §§ 2, 13, 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Musikschule Hardt beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hardt Unterrichtsgebühren nach dieser Gebührensatzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
   a) bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
   b) bei Volljährigen der/die Schüler/in selbst,
   c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren und sonstiger Gebühren gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Semesterbeginn jeweils zum 01. April und zum 01. Oktober. Sie endet mit dem Ausscheiden aus der Musikschule. Bei Unterrichtseintritt während eines Semesters entsteht die Gebührenschuld ab dem Monat des Eintritts. Das Musikschuljahr umfasst zwei Semester, die jeweils vom 01. April bis 30. September und vom 01. Oktober bis 31. März laufen. Die Unterrichtsgebühr ist auf den Zeitraum von 12 Monaten (Jahresgebühr) kalkuliert und daher auch für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme eines Unterrichtsfachs wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Alle Zahlungen sind an die Verbandskasse zu entrichten. Dabei ist grundsätzlich vom SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen.

(5) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen.

(6) Eine Kündigung ist nur zum Semesterende (30. September bzw. 31. März) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Semesterende. Die schriftliche Abmeldung muss bis spätestens 31. Juli bzw. 31. Januar beim Sekretariat eingehen.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Unterrichtsgebühren ist der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt außerhalb der Gebührensatzung Kursentgelte für Sonderveranstaltungen anhand der tatsächlich entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 5
Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere aus einer Familie im gleichen Haushalt lebende Personen die Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Die Familienermäßigung beträgt 5 % für alle Familienmitglieder.

(2) Werden von einem Schüler mehrere Unterrichtsangebote besucht, wird eine Mehrfachermäßigung in Höhe von 5 % gewährt.

(3) Die Ermäßigungen aus Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht kombinierbar. Soweit sowohl die Bedingungen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 erfüllt sind, wird die Ermäßigung auf 5 % begrenzt. Sie gilt für alle Kurse, die von dem jeweiligen Schüler belegt sind. Ausgenommen von den Ermäßigungen nach Absatz 1 und 2 sind AGs in der Schule und Ensemble mit Hauptfachunterricht.

(4) Ermäßigungsberechtigte aufgrund von Bildung und Teilhabe oder anderer, insbesondere kommunaler Angebote, die ein oder mehrere Fächer belegen, erhalten eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien.

(5) Die Ermäßigungen aus Abs. 4 sind kombinierbar mit den Ermäßigungen aus Abs. 1 oder Abs. 2. Sie betragen jedoch insgesamt höchstens 66 %.

(6) Bei Angeboten aus dem Bereich der musikalischen Früherziehung werden die ersten zwei Unterrichtseinheiten unverbindlich zum Ausprobieren angeboten. Danach ist eine formlose Abmeldung möglich. Die Teilnahme ab der dritten Unterrichtseinheit gilt als verbindliche Anmeldung für das begonnene Musikschulsemester.

§ 6
Gebühren für erwachsene SchülerInnen

Ab Vollendung des 27. Lebensjahres wird bei der Musikschulgebühr der Erwachsenentarif berechnet.

§ 7
Gebührenerstattung

(1) Bei vorzeitigem Austritt oder Stundenversäumnis seitens der Schülerin/des Schülers bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Musikschulsemesters bestehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Veränderung des Wohnsitzes, längere Krankheit bzw. Kuraufenthalt der Schülerin/des Schülers können die Unterrichtsgebühren auf Antrag ab der dritten Fehlstunde im laufenden Semester erstattet werden. Die Rückerstattung beträgt 1/52 der Jahresgebühr pro versäumte Unterrichtseinheit. Im Falle einer Kur ist die Schule rechtzeitig zu informieren. Bei Stundenversäumnis seitens der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtsstunde.

(2) Bei Unterrichtsausfall aus schulischen Gründen der Musikschule besteht bis zu einmal pro Musikschulsemester kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtseinheit oder Erstattung der Unterrichtsgebühr.

(3) Bei Unterrichtsausfall seitens der Lehrkraft (ausgenommen Krankheit) besteht Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts. Bei Krankheit der Lehrkraft werden die Gebühren ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde während eines Semesters zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt 1/52 der Jahresgebühr pro ausgefallene Unterrichtsstunde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Musikschule Hardt außer Kraft.

Petra Becker
Verbandsvorsitzende

Stutensee, den 09.01.2023

1. Änderung durch Änderungssatzung vom 17.11.2025, rechtskräftig seit 01.01.2026.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührentabelle (ab 01.01.2026)

Unterrichtsart	in Minuten	in Euro	Ermäßi-gung nach § 5	Erw,-Zuschlag	Erw,-5% (F/D)
Einzelunterricht	60	126,-	120,-	151,-	143,-
	45	94,-	89,-	113,-	107,-
	30	63,-	60,-	76,-	72,-
	15	31,-	29,-	37,-	35,-
Zwei Schüler	60	74,-	70,-	89,-	85,-
	45	56,-	53,-	67,-	64,-
	30	37,-	35,-	44,-	42,-
Drei Schüler	60	57,-	54,-	68,-	65,-
	45	43,-	41,-	52,-	49,-
	30	29,-	28,-	35,-	33,-
Vier	60	46,-	44,-	55,-	52,-
	45	34,-	32,-	41,-	39,-
	30	23,-	22,-	28,-	27,-
Fünf	60	40,-	38,-	48,-	46,-
	45	30,-	29,-	36,-	34,-
	30	20,-	19,-	24,-	23,-
Sechs und mehr Schüler (Klasse), AG/Kurs in Schulen	45	17,-	-	-	-
Ensemble ohne Hauptfachunterricht (ab 4 Schülern)	45	34,-	32,-	41,-	39,-
				-	
Ensemble mit Hauptfachunterricht (ab 4 Schülern)	45	17,-	-		
Schnupperkurs 1	5x30	105,-	100,-	126,-	120,-
Schnupperkurs 2	10x30	210,-	200,-	252,-	239,-

Unterrichtsart	**in Minuten**	**in Euro**	**Ermäßi-gung nach § 5**	**Erw,- Zuschlag**	**Erw,- 5% (F/D)**
MFE ab 3J, (halbj,)	60 45	206,- 180,-	196,- 171,-	- -	
MFE ab 1J, (halbj,)	30	120,-	114,-		
Klangwerkstatt ab 3J, (10er Kurs)	45	86,-	82,-		
Klangwerkstatt ab 1J, (10er Kurs)	30	67,-	64,-		
Ballett, Jazztanz (halbj,)	45 30	206,- 154,-	196,- 146,-	247,- 185,-	235,- 176,-
Karlsruher Kinder-pass: Ermäßigung 2/3 der Gebühr					